

**N i e d e r s c h r i f t**

**über den öffentlichen Teil der 74. Sitzung  
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen  
am 11. September 2024  
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung**
  - a) **über eine Landesbürgschaft**

dazu: **Vorlage 152 (MF)** Bürgschaftsangelegenheit
  - b) **über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen GmbH (HanBG)**

*(in vertraulicher Sitzung)* ..... 5
  
2. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5132](#)

*Fortsetzung der Beratung*..... 6

*Verfahrensfragen*..... 11
  
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Belegung und den Abfluss des Sofortmaßnahmenprogramms Weihnachts-Hochwasser 2023**

*Unterrichtung* ..... 12

*Aussprache* ..... 12

**4. Vorlagen**

**Vorlage 151** (MWK) Hochbaumaßnahmen des Landes; Medizinische Hochschule Hannover, Maßnahme „Sanierung Zahnmedizinische Klinik (ZMK), 1. Stufe“, Haushaltsplan 2024, Einzelplan 06, Kapitel 0604, Titelgruppe 80-82, Kennziffer 0619 130 ..... 16

**5. Beschlussfassung über die Haushaltsberatungstermine im Ausschuss im Jahr 2025 ..... 17**

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (zeitw. vertr. d. d. Abg. Jürgen Pastewsky) (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Von der Landesregierung:

Minister Heere (MF),

Minister Lies (MW).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),

Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.15 Uhr bis 10.18 Uhr und 11.20 Uhr bis 12.34 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 69. Sitzung.

*Planung einer parlamentarischen Informationsreise*

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) teilt mit, mit Blick auf die für den 2. bis 5. Februar 2025 vorgesehene parlamentarische Informationsreise des Ausschusses nach Brüssel seien von den Fraktionen folgende Themenvorschläge übermittelt worden:

Fraktion der SPD:

- Besuch des EU-Parlaments und Austausch mit Finanzpolitikern zum Thema Haushalt
- Einlagensicherung in der Eurozone
- Europäische Schuldenbremse
- Zukunft der Kohäsionspolitik und Ausgestaltung des Mehrjährigen Finanzrahmens ab 2028

Fraktion der CDU:

- Wirkung der Taxonomie und der Nachhaltigkeitsrichtlinien auf die Finanzwirtschaft

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- Europäische Schuldenregeln - Auswirkungen und Perspektiven

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

**Unterrichtung durch die Landesregierung**

a) **über eine Landesbürgerschaft**

dazu: **Vorlage 152**

*Bürgerschaftsangelegenheit*

*Schreiben des MF vom 03.09.2024*

b) **über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen GmbH (HanBG)**

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die Unterrichtung einer Bitte der Landesregierung entsprechend gemäß § 93 GO LT in einem **vertraulichen Sitzungsteil** entgegenzunehmen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5132](#)

*direkt überwiesen am 27.08.2024*

*federführend: AfHuF*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt behandelt: 73. Sitzung am 04.09.2024 (Beginn der Beratung)*

**Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 2)*

**Artikel 1 - Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD zu **§ 2 - Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2024 - Abs. 1 und 2** im Sinne der Vorlage 2 (Seiten 5 bis 14) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt, ob sich seit der Beratung des Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation in der 18. Wahlperiode, mit dem der Familienergänzungszuschlag eingeführt worden sei, grundlegend neue Aspekte in der rechtlichen Diskussion ergeben hätten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legt dar, an der grundsätzlichen Konzeption des Familienergänzungszuschlags habe sich nichts geändert. Er werde nur dann gewährt, wenn das Familieneinkommen nicht ausreiche, um den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einzuhalten, und er werde genau bis zur Höhe von 115 % des Grundsicherungsniveaus gewährt.

Jetzt komme neu eine rückwirkende Erstreckung des Anwendungsbereichs des Familienergänzungszuschlags auf Familien mit nur einem Kind ab dem 1. Januar 2023 hinzu. Außerdem werde eine Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro pro erstem und zweitem Kind für das Jahr 2024 vorgesehen, um eine verfassungswidrige Unteralimentation für dieses Jahr zu vermeiden. Die Berechnungen des MF hierzu könne der GBD mangels eigener Kenntnis der zugrundeliegenden Daten zwar nicht im Einzelnen nachprüfen, sie schienen ihm bei der nur möglichen summarischen Prüfung jedoch grundsätzlich plausibel.

Die gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zum Familienergänzungszuschlag sei bereits in der 18. Wahlperiode gefallen. Gleichwohl sehe sich der GBD in der Pflicht, den Landtag erneut auf die sich aus seiner Sicht daraus ergebenden manifesten verfassungsrechtlichen Risiken hinzuweisen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) spricht den vom GBD auf Seite 6 f. der Vorlage 2 angeführten exemplarischen Fall an, dass nach der aktuellen Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags

„eine Beamtin in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 („mittlerer Dienst“) mit einem Kind und ohne Hinzuverdienst eines unterhaltspflichtigen Partners in Summe exakt die gleiche Besoldung erhält wie eine Beamtin in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 („gehobener Dienst“) in der gleichen familiären Situation.“

Derartige Fälle, in denen eine Beförderung keinerlei finanzielle Auswirkungen habe, zeigten, dass die in Rede stehenden Regelungen nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern auch ein fatales Signal an Beamtinnen und Beamte seien, die einen Laufbahnwechsel erwägen.

Sodann trägt MR **Dr. Miller** (GBD) die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu **§ 2 Abs. 4** im Sinne der Vorlage 2 (Seite 15 f.) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Seitens des **Ausschusses** erhebt sich kein Widerspruch gegen die Formulierungsvorschläge des GBD zu diesem Artikel.

#### **Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 2 (Seiten 17 bis 20) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Der **Ausschuss** stimmt den in den Anmerkungen dargestellten Formulierungsvorschlägen des GBD zu **Nr. 1 - Änderung des Absatzes 1** - auf Seite 18 f. sowie zu den **Nrn. 2 und 2/1 - Änderungen der Absätze 2 und 3** - auf Seite 20 der Vorlage 2 einvernehmlich zu.

#### **Artikel 3 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt den Formulierungsvorschlag und die Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 2 (Seite 20 f.) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Seitens des **Ausschusses** erhebt sich kein Widerspruch gegen den Formulierungsvorschlag des GBD zu diesem Artikel.

#### **Artikel 4 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Unverändert.

#### **Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**

MR **Dr. Miller** (GBD) führt aus, mit Besoldungs- und Versorgungsanpassungen seien notwendigerweise auch Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes verbunden, in der Regel allerdings

nur in sehr geringem Umfang. Jedoch stellten die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen eine „kleine Novellierung“ des Beamtenversorgungsgesetzes bei Gelegenheit der aktuellen Besoldungs- und Versorgungsanpassung dar.

Sodann trägt Herr Dr. Miller die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 2 (Seiten 35 bis 44) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Seitens des **Ausschusses** erhebt sich kein Widerspruch gegen die Formulierungsvorschläge des GBD zu diesem Artikel.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) spricht die Anmerkungen des GBD zu **Nr. 6 - § 64 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzes einkommen** - auf den Seiten 37 bis 41 der Vorlage 2 an, an deren Schluss der Hinweis des MF wiedergegeben werde, dass auch die Länder Hessen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen auf eine Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge nach Erreichen der Altersgrenze vollständig verzichteten. Dass andere Bundesländer entsprechende Regelungen hätten, bedeute nicht zwingend, dass diese verfassungsrechtlich unbedenklich seien. Das zeige sich beispielsweise auch mit Blick auf Regelungen anderer Länder zur Alimentation der unteren Besoldungsgruppen wie den hier in Artikel 1 vorgesehenen.

MR **Dr. Miller** (GBD) führt aus, darauf, dass bestehende Regelungen anderer Bundesländer keine Gewähr für die Verfassungsgemäßheit einer neuen Regelung böten, weise nicht zuletzt der GBD des Öfteren hin. Allerdings könne er seine verfassungsrechtliche Bewertung in diesem Fall, anders als sonst üblich, weder auf verfassungsgerichtliche Entscheidungen noch auf spezifische Literatur zu der Frage stützen, ob entsprechende Anrechnungsregelungen verpflichtend seien. Vor diesem Hintergrund habe der GBD zumindest darauf hinweisen wollen, dass bestehende derartige Regelungen in anderen Ländern jedenfalls nicht verfassungsrechtlich problematisiert worden seien.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, eine solche „kleine Novellierung“ des Beamtenversorgungsgesetzes sei angesichts des engen zeitlichen Rahmens für die Beratung grundsätzlich problematisch, da die Wirkungen der vorgesehenen Regelung nicht zu unterschätzen sei. In der Praxis dürfte sich zeigen, dass infolge der Regelung in Absatz 1 Sätze 2 und 3, nach der die Höchstgrenze für die Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge auf rechnerisch bis zu 172 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angehoben werde, für betroffene Beamtinnen und Beamte eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze häufig nicht mehr infrage kommen werde.

Unabhängig davon stelle sich angesichts eines solchen erheblichen Anstiegs die Frage, ob es in dieser Hinsicht gravierende Unterschiede zur Situation von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst gebe, die nach Erreichen des Renteneintrittsalters weiterbeschäftigt werden wollten.

MR **Dr. Miller** (GBD) bestätigt, dass die Ausgaben für das Land in bestimmten Fallkonstellationen, etwa, wenn sie ehemalige hochrangige Ministerialbeamte betreffen, erheblich sein könnten.

Für einen detaillierten Vergleich mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung habe dem GBD im Prüfungsverfahren zu diesem Gesetzentwurf die Zeit gefehlt. Insoweit könne er an die-

ser Stelle nur darauf verweisen, dass aus Sicht des MF eine Lockerung der Hinzuverdienstregelungen im Beamtenversorgungsrecht mit Blick auf die weitgehende Lockerung der Anrechnungsvorschriften auf vorgezogene Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 20. Dezember 2022 jedenfalls nicht abwegig erscheine.

ROAR **Washof** (MF) erläutert auf die Frage von Abg. Thiele hin, seiner Kenntnis nach sei die Anrechnung im Bereich der vorgezogenen Altersrente gänzlich entfallen. Bei den Erwerbsminderungsrenten seien die Höchstgrenzen erheblich angehoben worden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet darum, dem Ausschuss eine Gegenüberstellung zur Verfügung zu stellen, die die Auswirkungen der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach § 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Entwurfsfassung des Artikels 5 im Vergleich zur Einkommensanrechnung auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt. - ROAR **Washof** (MF) sagt zu, diese Informationen nachzuliefern.<sup>1</sup>

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) plädiert dafür, die vorgesehene Änderung des § 64 NBeamtVG aus der Beschlussfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf auszuklammern, und führt zur Begründung aus, dass diese Regelung, auch wenn der GBD keine verfassungsrechtlichen Bedenken dazu habe, von zu großer finanzieller Tragweite sei, um sie in dem engen Zeitrahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens „durch den Landtag zu winken“. Der Entfall der Höchstgrenze der Versorgungsbezüge solle für alle Versorgungsempfänger gelten, jedoch sei eine Weiterbeschäftigung hochrangiger Ministerialbeamter gegebenenfalls als weniger notwendig anzusehen als beispielsweise die von Lehrerinnen oder Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Vor diesem Hintergrund sollte erwogen werden, die Höchstgrenze zwar für niedrigere Besoldungsgruppen entfallen zu lassen, aber bei höheren Besoldungsgruppen eine weit unter den genannten 172 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge liegende Deckelung einzuziehen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet um eine ernsthafte Prüfung dieses Vorschlags. Der Entfall der Höchstgrenze der Versorgungsbezüge, der gravierende Auswirkungen hätte, habe mit der Besoldungs- und Versorgungsanpassung nichts zu tun, argumentiert er. Nur vor dem Hintergrund, dass Letztere notwendig sei, habe die CDU-Fraktion dem zeitlich gedrängten Verfahren zur Beratung dieses Gesetzentwurfs zugestimmt. Jedoch bestehe keine Notwendigkeit, in diesem Zuge auch die Änderung des § 64 NBeamtVG zu beschließen. Dies könne ebenso in einem nachgelagerten Gesetzgebungsverfahren, etwa im Rahmen der Haushaltsberatungen, erfolgen.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) erklärt, seine Fraktion wolle an dem besprochenen Verfahren festhalten. Dass der Gesetzentwurf erst vor Kurzem fertiggestellt und eingebracht worden sei, sei auch dessen großem Umfang geschuldet. Die Koalitionsfraktionen seien der CDU-Fraktion insofern durchaus dankbar, dass sie diesem Verfahrensablauf zugestimmt habe.

Bis zur abschließenden Ausschussberatung in der nächsten Sitzung sei noch eine Woche Zeit, in der das MF, wie zugesagt worden sei, Informationen zu offenen Fragen nachliefern und sich

---

<sup>1</sup> Das MF hat die erbetenen Informationen mit E-Mail vom 13.09.2024 übersandt (siehe **Vorlage 157**).

auch der zuständige Arbeitskreis der SPD-Fraktion noch einmal mit dieser Gesetzesänderung befassen werde, wobei ein Ausklammern des Artikels 5 für sie nicht infrage komme.

#### **Artikel 6 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Unverändert.

#### **Artikel 7 - Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2024**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt den Änderungsvorschlag und die Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 2 (Seite 49 f.) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsvorschlag zur **Streichung von Artikel 4 Nr. 2 Buchst. a des Haushaltsbegleitgesetzes 2024** des GBD auf Seite 50 der Vorlage 2 einvernehmlich zu.

#### **Artikel 8 - Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Unverändert.

#### **Artikel 9 - Inkrafttreten**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Änderungsvorschläge und die Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 2 (Seite 50) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Seitens des **Ausschusses** erhebt sich kein Widerspruch gegen die Änderungsvorschläge des GBD zu diesem Artikel.

\*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt, ob der GBD Anmerkungen zur schriftlichen **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens** vom 9. Oktober 2024 (Vorlage 1) habe.

Zudem bitte er das MF um eine Positionierung zur Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände in Absatz III ihrer Stellungnahme, in diesem Gesetzgebungsverfahren zu einer gesetzlichen Klarstellung des § 53 Abs. 7 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zur leistungsorientierten Bezahlung zu kommen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führt aus, was den Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens angehe, habe der GBD keine Anmerkungen zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. Darin werde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob die für 2024 vorgesehene

Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro pro erstem und zweitem Kind ausreiche, um die Einhaltung des Mindestabstandsgebots sicherzustellen. Der GBD habe die Berechnungen des MF dazu nicht im Einzelnen nachprüfen können, gehe aber davon aus, dass diese korrekt seien.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass nach § 36 a Abs. 3 NBesG bei drei oder mehr Kindern jeweils ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren sei, soweit die Erhöhung der Nettoalimentation einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters für das dritte und jedes weitere hinzutretende Kind jeweils einen Mindestabstand von 15 % zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf für das hinzutretende Kind unterschreite. Die Berechnung des Familienergänzungszuschlages unterscheide sich insofern von der Berechnung bei einem oder zwei Kindern nach § 36 a Abs. 2 NBesG. Dies könne die unterschiedliche Berechnung und die Gewährung der Sonderzahlung nur für das erste und das zweite Kind bedingen.

Die von Abg. Thiele angesprochene Frage der leistungsorientierten Bezahlung im kommunalen Bereich sei nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Daher habe sich der GBD dazu nicht geäußert.

RD'in **Rogosch** (MF) sagt, da der letztgenannte Punkt, wie vom GBD ausgeführt, nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sei, seien in der heutigen Sitzung keine Kolleginnen und Kollegen aus dem dafür zuständigen Referat des MF anwesend. Gegebenenfalls könne sie die Bitte von Abg. Thiele mitnehmen.

### **Verfahrensfragen**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) kündigt an, der GBD werde bis zur nächsten Sitzung eine Vorlage herausgeben, die den aktuellen Stand der Beratung als Grundlage für die weitere Beratung und Beschlussfassung wiedergebe.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Belegung und den Abfluss des Sofortmaßnahmenprogramms Weihnachts-Hochwasser 2023**

*Die Landesregierung hat mit E-Mail vom 05.09.2024 um die Möglichkeit zur Unterrichtung gebeten und eine tabellarische Übersicht als Unterrichtungsgrundlage übersandt (**Anlage 1**). Zuletzt hatte der Ausschuss in seiner 57. Sitzung am 22.05.2024 über dieses Thema beraten.*

#### **Unterrichtung**

MDgt **Soppe** (MF): Die auf der linken Seite der Übersicht (**Anlage 1**) dargestellte Mittelaufteilung war Grundlage der bisherigen Beratungen im Verlauf dieses Jahres. Dies haben wir um Informationen zum Fördervolumen und zur Mittelbewirtschaftung auf der rechten Seite der Übersicht ergänzt.

Hintergrund der heutigen Unterrichtung ist, dass es in der 57. Sitzung am 22. Mai zum Teil noch Unklarheit darüber gab, ob die Ist-Ansätze für dieses Jahr auskömmlich sein würden. Daraufhin haben wir eine Ressortumfrage durchgeführt. Denn natürlich ist auch die Landesregierung daran interessiert, ob die im Haushalt eingeplanten Mittel ausreichen oder ob gegebenenfalls frühzeitig nachgesteuert werden muss.

Es handelt sich bei der Übersicht um eine Momentaufnahme über die Erkenntnisse, die den Ressorts zum Stichtag 25. August vorlagen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Antragsfristen für einige Richtlinien noch laufen. Zum anderen liegen den mittelbewirtschaftenden Stellen - also der NBank, dem NLWKN oder der Landwirtschaftskammer - zum Teil noch Anträge vor, die noch nicht abschließend bearbeitet bzw. bewilligt sind. Gleichwohl ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die für 2024 zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt auskömmlich sein werden. Zumindest haben wir im Rahmen der Ressortabfrage keine gegenteiligen Einschätzungen gehört.

#### **Aussprache**

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich danke Ihnen für die Unterrichtung, halte aber den Neuigkeitswert der Übersicht aus den von Ihnen genannten Gründen für eher begrenzt.

Ich möchte auf zwei Punkte eingehen.

Erstens erhärtet sich die Vermutung, dass die ersten Richtlinien, die die Landesregierung zu diesem Thema veröffentlicht hat, so ausgestaltet waren, dass es - wie es schon beim Sofortprogramm zur Bewältigung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges der Fall war - potenziellen Antragstellern sehr schwer fiel, überhaupt Anträge zu stellen. Das zeigt, dass man die zur Verfügung stehenden Mittel am Ende des Tages nicht auskehren will, und ist mit Blick auf die Schadenslage, die im Dezember und Januar bestand, nicht zielführend.

Der zweite, konkretere Punkt, den ich ansprechen möchte, ist der Umgang mit den Deichbänden. Die Antragsverfahren bei der NBank zu diesem Bereich laufen noch. Wir hatten vereinbart, dass Deichbände, die außerhalb der Gebietskulisse liegen, nicht benachteiligt werden. Ausweislich der dann veröffentlicht Richtlinie ist das aber der Fall. Denn diese Anträge werden jetzt Einzelfallprüfungsverfahren unterzogen, obwohl es dabei um Gebiete geht - ich spreche dabei explizit auch von meiner Heimat Ostfriesland -, in denen es Schäden - sie führten beinahe oder tatsächlich zu Deichbrüchen oder machten diese wahrscheinlich - gab, die sofort repariert werden mussten.

Ich habe mit der NBank mehrfach über dieses Thema gesprochen. Der NBank war bei Beginn des Antragsverfahrens nicht klar, in welcher Weise die Mittel vergeben werden sollen - ob es sich um ein Windhundverfahren handeln würde, bei dem die Mittel sofort ausgekehrt werden, oder ob die Anträge zunächst gesammelt werden sollen, damit die betreffenden Einzelfälle überhaupt eine Chance haben würden, bedient zu werden.

Ich bin angesichts der intensiven Diskussion, die wir darüber geführt hatten, und der Tatsache, dass wir etwas anderes vereinbart hatten, sehr erstaunt über die Umsetzung der Richtlinien für Regionen, die sich nicht in der Förderkulisse befinden.

Ich bin auch deshalb erstaunt darüber, weil die Förderung für die Deichbände aus einer Förderkulisse abgeleitet wurde, die dafür gar nicht tauglich war: Man hat einfach die Kulisse fortgeschrieben, die vom Umweltministerium für das erste Sofortprogramm genutzt worden war, ohne diese noch einmal im Detail zu überprüfen. Dass dem Leda-Jümme-Verband, der Moor-erländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland und anderen erhebliche Nachteile daraus entstehen, sie gar nicht wissen, ob sie überhaupt antragsberechtigt sind und dann erst einmal in Einzelfalldiskussionen mit der NBank eintreten müssen, löst bei mir völliges Unverständnis aus.

Warum ist die Landesregierung zu dieser Praxis gekommen? Wie wird die NBank das jetzt regeln?

**MR Kubaric (MU):** Es ist richtig, dass die Gebietskulisse aus der ersten Richtlinie für Billigkeitszuwendungen abgeleitet wurde. In den weiteren Beratungen wurde - auch auf Ihren Hinweis hin, Herr Thiele - entschieden, diese Gebietskulisse für die Richtlinie des MI und MU beizubehalten. Dem zu Recht vorgebrachten Einwand, dass auch den Verbänden außerhalb der Kulisse Schäden entstanden seien, die zu berücksichtigen sind, wurde dann verbal Rechnung getragen.

Auch dass es Einzelfallprüfungen gibt, ist richtig. Aber die Anzahl der Verbände in der angesprochenen Region ist überschaubar. Das MU wird diese Einzelfälle gemeinsam mit der NBank entsprechend bearbeiten. Wenn es dazu Rückfragen seitens der NBank hinsichtlich der Bewertung geben sollte, wird die Bewertung angesichts der Schäden an den wasserwirtschaftlichen Anlagen infolge des Hochwassers, der erhöhten Energieaufwendungen usw. vom MU großzügig vorgenommen. Die Entscheidung, die Gebietskulisse nicht auszuweiten, war, wie gesagt, eine Entscheidung verschiedener Ressorts, die hier zusammengewirkt haben.

**Abg. Ulf Thiele (CDU):** Aus meiner Sicht sind das keine Einzelfälle. Der wesentliche Teil der entstandenen Energiemehrkosten betrifft Schöpfwerke, die Wasser in Richtung Nordsee pumpen. Fast alle davon sind nicht in der Gebietskulisse enthalten - von Ostfriesland bis zum Kehdinger Land. Diese müssen nun Anträge zur Übernahme von Energiekosten stellen, und dabei wird jede

Rechnung einzeln geprüft. Zumindest bei Veröffentlichung der Richtlinie war der NBank das Prüfverfahren nicht klar. Die ganze Problemstellung war der NBank nicht kommuniziert worden, was mich erstaunt hat.

Es gibt eine ganze Reihe an Deichverstärkungs- und -reparaturmaßnahmen, die zum Teil Kosten in Millionenhöhe verursachen und die Verbände betreffen, die außerhalb der Gebietskulisse liegen. Meiner Kenntnis nach bestand bei diesen Deichverbänden große Unsicherheit, ob und in welcher Form sie einen Antrag stellen können und wie das Prüfverfahren abläuft. Zudem war der NBank - weil sie nicht wusste, wie der Mittelabfluss organisiert werden soll - unklar, ob sie die genannten Einzelfallprüfungen erfolgreich abschließen können, falls es zuvor zu einem erheblichen Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gekommen sein sollte.

Ich bitte dringend, diese Fragestellung mit der NBank und auch mit dem Wasserverbandstag zu klären, damit alle Beteiligten wissen, dass sie Anträge stellen können, wie sie gestellt werden können und wie das Prüfverfahren läuft. Die Gebietskulisse ist falsch gewählt worden - schon beim ersten Sofortprogramm. Sie wurde am grünen Tisch gezeichnet. Kosten für Schäden an Häusern und Inventar können zum Teil nicht abgedeckt werden, weil von der Hochwasserlage betroffene Gebiete außerhalb der damals beschlossenen Gebietskulisse liegen. Diese wurde immer wieder fortgeschrieben, was jetzt Konsequenzen hat - insbesondere für den Hochwasserschutz. Das kann nicht sein!

**MR Kubaric (MU):** Ich nehme diese Hinweise zur Kenntnis. Ich möchte nicht in die Diskussion darüber einsteigen, ob die Gebietskulisse mit Blick auf die erste Richtlinie tatsächlich falsch gewesen ist. Es wurde intensiv daran gearbeitet, und mehrere Argumente wurden dabei abgewogen. Für die Richtlinie von MI und MU ist ihre Fortschreibung möglicherweise nicht so tragfähig. Das ist meines Erachtens aber aufgefangen worden.

Ich nehme Ihre Anregung hinsichtlich der Kommunikation zur Antragstellung mit dem Wasserverbandstag bzw. den Deichverbänden gerne mit.

**Abg. Philipp Raulfs (SPD):** Herr Soppe, vielen Dank für die Unterrichtung und den in der Übersicht dargestellten Zwischenstand. Es wurde deutlich, dass alle Anträge, die schon gestellt wurden oder noch werden, bedient werden können.

Herr Thiele, Sie sagten, die Übersicht habe nur begrenzten Neuigkeitswert. Wir halten sie durchaus für aussagekräftig. Das Geld wird ausreichen - das ist die Kernbotschaft, die an die Betroffenen geht. Wir können helfen, und das unkompliziert. Dabei ist es natürlich wichtig, dass wir die Zahlen im Blick behalten, um gegebenenfalls nachsteuern zu können, falls die Mittel an irgendeiner Stelle doch nicht auskömmlich sein sollten.

Was die Schöpfwerksverbände angeht, habe ich den Ausführungen der Landesregierung entnommen, dass die entsprechenden Anträge bearbeitet und beschieden werden können - so, wie wir es miteinander vereinbart hatten. Auch, dass das Antragsverfahren anfangs noch etwas „ruckelig“ war, wurde angesprochen. Vor diesem Hintergrund danke ich dem Kollegen aus dem MU, dass er diese Fragestellung mitnimmt, damit noch bestehende kleinere Probleme im Gespräch mit der NBank abgestellt werden können.

**Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE):** Auch von mir Dank für die Zusammenstellung der Zahlen. Auch ich glaube, dass wir insoweit auf einem guten Weg sind.

Herr Thiele, meines Wissens können Mittel zur Deckung der Kosten für Schäden beantragt werden, die zwar außerhalb der Gebietskulisse entstanden, aber auf das Hochwasser zurückzuführen sind.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

## **Vorlagen**

### ***Vorlage 151***

*Hochbaumaßnahmen des Landes; Medizinische Hochschule Hannover, Maßnahme „Sanierung Zahnmedizinische Klinik (ZMK), 1. Stufe“, Haushaltsplan 2024, Einzelplan 06, Kapitel 0604, Titelgruppe 80-82, Kennziffer 0619 130*

*Schreiben des MWK vom 28.08.2024*

*Az.: 77227-0619-130*

Der **Ausschuss** stimmt der Vorlage ohne Aussprache einstimmig zu.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Beschlussfassung über die Haushaltsberatungstermine im Ausschuss im Jahr 2025**

Der **Ausschuss** beschließt die die Haushaltsberatungstermine im Jahr 2025 (**Anlage 2**).

\*\*\*

Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachts-Hochwasser 2023

Mittelaufteilung

in Tsd. EUR

Titel	Maßnahme	Ressort	Schadensabfrage Stand Mai 2024	Ansatz NHP 2024	Bereitstellung in 2024
-------	----------	---------	--------------------------------	-----------------	------------------------

I. Erstattungen:

632 66	Erstattungen für Hilfeleistungen	MI	(2024: 5.000 2025: 10.000 2026: 5.000)	20.000	5.000
633 66					
671 66					
676 66					

II. Hilfen an Private und Unternehmen:

681 66	Private Soforthilfe	MU	k.A.	12.000	2.000
681 66	Private Wohngebäude	MW	16.097		10.000
683 66	Private Unternehmen	MW	4.000		2.000
		ML	20.500	8.000	6.000
<b>Summe:</b>			<b>40.597</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>

III. Sonstiges:

682 66	Sandsackentsorgung/-nachbeschaffung	MU	k.A.	3.000	3.000
685 66	Sonstige Zuschüsse (Ehrungen Helfer)	MI	k.A.	3.000	3.000
812 66	Erwerb von Einsatzmitteln u. Geräten	MI	k.A.		6.650
		MI	k.A.	10.000	3.350
<b>Summe:</b>			<b>16.000</b>	<b>16.000</b>	

IV. Schäden:

731 66	Landeseigene Schäden	MW	32.000	17.000	16.000
		MW	70		35
		MU	10.865		5.900
		ML	10.300		5.200
<b>Summe:</b>			<b>53.235</b>	<b>17.000</b>	<b>27.135</b>

883 66	Beseitigung Schäden öffentl. Infrastruktur (Kommunen/Verbände/Vereine)	MI	59.644	18.000	11.500
		MI	471		100
		MU	33.349		6.400
<b>Summe:</b>			<b>93.464</b>	<b>18.000</b>	<b>18.000</b>

V. Hochwasserschutz:

761 66	landeseigene Investitionen (Hochwasserschutz)	MU	k.A.	4.000	0
883 67	kommunale Investitionen (Hochwasserschutz)	MU	k.A.	10.000	
893 66	Verbände Investitionen (Hochwasserschutz)	MU	k.A.	6.000	
<b>Summe:</b>			<b>20.000</b>	<b>5.000</b>	

Summen gesamt: 111.000 91.135

VI. aktuell nicht verteilte Mittel (Reserve):

19.865

Fördervolumen u. Bewirtschaftung

in Tsd. EUR

Antragsvolumen Stand 25.08.2024	maximales Fördervolumen entspr. jeweiliger Förderquote	davon abgeflossen Stand 25.08.2024	davon verpflichtet Stand 25.08.2024	vorauss. Mittelbedarf 2024 (Ist-Abflüsse und Verpflichtungen)
---------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------------	---

0	-	0	0	5.000
---	---	---	---	-------

666	546	546	0	1.000
90	90	0	0	10.000
3.109	1.555	0	0	1.600
0	0	0	0	6.000
<b>3.865</b>	<b>2.191</b>	<b>546</b>	<b>0</b>	<b>18.600</b>

-	-	276	163	3.000
476	-	476	0	3.000
-	-	0	0	6.650
-	-	0	0	3.350
-	-	<b>752</b>	<b>163</b>	<b>16.000</b>

-	-	2.962	8.188	16.000
0	0	0	0	35
-	-	501	1.351	5.900
-	-	0	0	5.200
-	-	<b>3.463</b>	<b>9.539</b>	<b>27.135</b>

3.558	3.333	0	0	11.500
0	0	0	0	100
1.638	1.310	0	0	6.400
<b>5.196</b>	<b>4.644</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>18.000</b>

0				
<b>7.176</b>	<b>5.000</b>	<b>691</b>	<b>4.069</b>	<b>5.000</b>

Summe gesamt: 89.735

II/715

**Entwurf eines Terminplans für die HH-Beratungen im Jahr 2025 im AfHuF**

**Beratung der Einzelpläne des Haushaltsplanentwurfs 2026  
im Ausschuss für Haushalt und Finanzen  
(Vorbereitung der 2. Beratung im Dez.-Plenum 2025)**

**Stand: 4. September 2024**

**Grundlage: Voraussichtl. Einbringung im Sept.-Plenum (10. bis 12. Sept. 2025)!**

- Hinweise:**
1. Sachhaushalte und Personalhaushalte werden zusammen beraten
  2. Die Aufgabenfelder der MiPla werden in die Beratung der Einzelpläne einbezogen.

	Datum	Uhrzeit	
	17. September 2025	10.15 Uhr	<b>Haushaltsgesetz, MiPla, Haushaltsbegleitgesetz:</b>  <b>Vorstellung der Gesetzentwürfe durch Landesregierung und Fraktionen,  Stellungnahme Landesrechnungshof,  Allgemeine Aussprache,  Anhörung der kommunalen Spitzenverbände gem. Art. 57 Abs. 6 NV,  Beginn der Gesetzesberatungen,  Beratung der Einzelpläne: 04 Finanzministerium 20 Hochbauten 13 Allgemeine Finanzverwaltung (Einbringung)</b> ----- Beratung des Einzelplans  <b>14 Landesrechnungshof</b>
		14.00 Uhr	Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände
	24. September 2025	10.15 Uhr	Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände  Beratung der Einzelpläne  <b>17 Landesbeauftragter f. d. Datenschutz 03 Ministerium für Inneres und Sport</b>

	Datum	Uhrzeit	
		14.00 Uhr	Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände Beratung des Einzelplans <b>08</b> Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
	1. Oktober 2025 (ÄlRatsTag)	10.15 Uhr	Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände Beratung des Einzelplans <b>09</b> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
		14.00 Uhr	Beratung des Einzelplans <b>07</b> Kultusministerium
	29. Oktober 2025	10.15 Uhr	Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände Beratung der Einzelpläne <b>05</b> Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
		14.00 Uhr	<b>02</b> Staatskanzlei
	5. November 2025	10.15 Uhr	Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände Beratung der Einzelpläne <b>06</b> Ministerium für Wissenschaft und Kultur
		14.00 Uhr	<b>12</b> Staatsgerichtshof <b>11</b> Justizministerium
	12. November 2025 (ÄlRatsTag)	10.15 Uhr	Beratung der Einzelpläne <b>01</b> Landtag Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände <b>16</b> Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		14.00 Uhr	<b>15</b> Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

	Datum	Uhrzeit	
	Mi., 19. Nov. 2025	Dienstschluss	<b>Annahmeschluss für die im Rahmen der Einzelberatungen erbetenen Informationsvorlagen der Landesregierung</b>
	26. November 2025	10.15 Uhr	Bei Bedarf sonstige Beratungsgegenstände  1. Durchgang der abschließenden Beratung des Haushaltsplanentwurfs (Lesung des <b>Einzelplans 13</b> , Beratung der Vormerklisten und der Informationsvorlagen der LReg und damit Abschluss der Informationsphase der Beratungen)
		14.00 Uhr	Soweit erforderlich Fortsetzung der Beratungen vom Vormittag
	3. Dezember 2025 <b>Redaktionsschluss</b>	10.15 Uhr	Soweit erforderlich Fortsetzung der Beratung des <b>Einzelplans 13 (Allgemeine Finanzen)</b>  2. Durchgang der abschließenden Beratung des <b>Haushaltsplanentwurfs</b> und der <b>Gesetzentwürfe</b> (Beratung und Beschlussfassung über die Einzelpläne und die Änderungsvorschläge der Fraktionen - <b>Redaktionsschluss</b> )
		14.00 Uhr	Sonstige Beratungsgegenstände
<b>Ältestenratssitzung am 10. Dezember 2025</b>			
Die Fachausschüsse werden gebeten, ihre Mitberatungen bis zur Beratung des jeweiligen Einzelplans im Haushaltsausschuss abzuschließen.			
Die 2. Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 ist für das <b>Dezember-Plenum 2025 (15. bis 18. Dezember)</b> vorgesehen.			